

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 20.10.2020

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Es gab keine Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 2

Einwohnerfragestunde

Anwohnerparkplätze in der Schulstraße

Ein Bürger aus der Schulstraße beklagte die unerträgliche Parksituation in der Schulstraße und bat die Verwaltung, Anwohnerparkplätze in der Schulstraße auszuweisen.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Ausweisen von Anwohnerparkplätzen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Er wies zugleich darauf hin, dass ein Anwohnerparkausweis jedoch trotzdem keine Garantie auf einen Parkplatz darstellt. Die Anfrage wird auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsschau mit dem Landratsamt genommen.

Kontrolle des Straßenbelags zur Biogasanlage

Ein Bürger aus der Schulstraße erkundigte sich, ob eine Untersuchung des Straßenbelags bei den Fahrstrecken zur Biogasanlage stattgefunden hat. Eine regelmäßige Untersuchung wurde seinerzeit zugesagt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er die ursprüngliche Vereinbarung nicht kennt und somit auch nicht sicher sagen kann, ob eine Untersuchung durchgeführt wurde. Die Verwaltung wird sich dieser Anfrage annehmen.

Städtische Grünflächen

Ein Bürger aus der Schulstraße beklagte, dass Beilstein die einzige Gemeinde ohne schöne Blumenfelder ist. Deshalb wollte er wissen, ob Blumenfelder geplant sind.

Der Vorsitzende entgegnete, dass neue Grünflächen angelegt wurden. Die Blumen blühen jedoch teilweise erst im Frühjahr auf.

Neubau einer Seniorenwohnanlage

Ein Bürger aus der Schulstraße erkundigte sich nach dem aktuellen Planungsstand zu einem Senioren-/Pflegeheim in Beilstein, nachdem das Haus Ahorn in der heutigen Form künftig nicht mehr betrieben werden darf.

Der Vorsitzende erklärte, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema intensiv beschäftigt. Es liegen inzwischen zwei Entwürfe für einen Neubau vor, über die der Gemeinderat zu entscheiden hat. Ein Entwurf sieht einen Neubau in der Weinsteige vor. Die Planungen wurden bereits in den vergangenen Sitzungen des Gemeinderates vorgestellt. In der heutigen Sitzung wird der zweite Entwurf am Standort des alten Feuerwehrraums in der Bahnhofstraße vorgestellt.

Kreisverkehr in der Oberstenfelder Straße

Ein Bürger aus dem Heinrich-von-Kleist-Weg erkundigte sich, was aus den Plänen zum Kreisverkehr in der Oberstenfelder Straße geworden ist.

Der Vorsitzende erklärte, dass Untersuchungen und Studien durchgeführt wurden. Der Gemeinderat hat sich mit den Ergebnissen intensiv auseinandergesetzt. Da es sich bei der Oberstenfelder Straße um eine Landesstraße handelt, gilt es viele Faktoren zu beachten. Die Gegebenheiten vor Ort erfüllen die zahlreichen Vorgaben nicht. Deshalb kann ein Kreisverkehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisiert werden. Darüber hinaus fällt das Land Baden-Württemberg die letztendliche Entscheidung.

Sitzungsberichte

Eine Bürgerin aus dem Amselweg bat darum die aktuellen Sitzungsberichte im Amtsblatt und auf der Homepage zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Sitzungsberichte in der Regel am Freitag nach der Sitzung oder in der Woche darauf im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Verkehrssituation

Eine Bürgerin aus dem Amselweg wies darauf hin, dass sich die Ausfahrt vom Amselweg herkommend in die Stadt als problematisch gestaltet. Der zunehmende Verkehr und die teilweise überhöhte Geschwindigkeit an der St. Anna-Kirche erschweren die Ausfahrt auf die Hauptstraße. Sie erkundigte sich, ob eine Ampel an der Kreuzung Langhansstraße/Bahnhofstraße installiert werden könnte oder ein stationärer Blitzer in der Auensteiner Straße.

Der Vorsitzende entgegnete, dass die Installation stationärer Blitzer bereits im Gemeinderat thematisiert und mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Anfrage nach einer weiteren Ampel in der Hauptstraße wird auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsschau mit dem Landratsamt genommen.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstellung eines Entwurfs zum Neubau eines Senioren-/ Pflegeheims auf dem ehemaligen Feuerwehrareal (Bahnhofstraße)

Die Rahmenbedingungen aufgrund derer ein Neubau eines Senioren-/ Pflegeheimes in Beilstein erforderlich wird, wurden bereits im Rahmen vorangegangener Sitzungen erläutert.

Zuletzt wurde im Rahmen der Standortsuche und Projektentwicklung für einen entsprechenden Neubau ein Entwurf im Bereich der Weinsteige öffentlich vorgestellt. Dieser Entwurf wurde von privater Seite auf einem privaten Grundstück initiiert.

Während der letzten Wochen hatte sich zudem ein zweiter Entwurf entwickelt. Dieser bezieht sich auf das ehemalige Feuerwehrareal in der Bahnhofstraße. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Beilstein. Der Entwurf wurde durch die Firma WohnBauStein Bau GmbH, Erdmannhausen entwickelt.

Betreiberin des Pflegebetriebs im potenziellen Neubau soll auch in diesem Fall die WOHNINTERN gGmbH sein, der Entwurf ist dementsprechend abgestimmt. Das derzeitige Senioren-/Pflegeheim „Haus Ahorn“ wird durch die WOHNINTERN gGmbH betrieben.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung stellte ein Vertreter der Firma WohnBauStein Bau GmbH den Entwurf vor. Neben den 75 anvisierten Pflegeplätzen soll auch ein Angebot für „Betreutes Wohnen“ geschaffen werden.

Der Gemeinderat hatte im Anschluss an die Präsentation zu entscheiden, ob der vorgestellte Entwurf weiter vorangetrieben werden soll. Weiterhin wäre auch eine abschließende Standortentscheidung zu treffen, nachdem beide Entwürfe dem Gremium und der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Im Falle des Standorts „altes Feuerwehrareal“ wäre auch eine abschließende Klärung der Verlegung des Busdepots an einen anderen Standort notwendig.

Im Rahmen der Diskussion hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, den vorgestellten Entwurf weiterzuverfolgen und zu vertiefen. Die Firma WohnBauStein Bau GmbH wurde aufgefordert, den Entwurf zu überarbeiten.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstellung eines Wohnbauprojekts zum Neubau von Mehrfamilienhäusern im Bereich Schafäcker/Ilsfelder Weg, auf Teilen von Flurstück 1178 – Geänderte Planung

Das Flurstück Nr. 1178 wurde bis vor einigen Monaten teilweise als Betriebshof für eine Baufirma genutzt. Die Nutzung ist inzwischen entfallen. Es wird seitens der Eigentümer geprüft, wie eine Nachnutzung des Areals erfolgen könnte. Am 21.07.2020 hat die Firma iep wohnen bau GmbH im Ausschuss für Umwelt und Technik einen Entwurf für die mögliche Entwicklung auf einem Teil des Areals vorgestellt.

Der Ausschuss hat in der Sitzung um Überarbeitung und Nachbesserung in den Bereichen Stellplatznachweis, Situation der Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt und eine 3D-Visualisierung mit Darstellung der Nachbarbebauung gebeten.

Die Planungsfirma hat sich der genannten Anliegen angenommen und hat die Anpassungen in ihre Präsentation aufgenommen. Die Anliegen des Ausschusses wurden demnach geprüft, eine Umplanung erfolgte jedoch nicht in dem Maße wie es der Ausschuss präferiert hatte. Insbesondere die **Zu- und Abfahrtsituation** soll nach wie vor vollständig über den Ilfelder Weg erfolgen. Die dortige Situation wurde jedoch mit Wartebereichen auf privater Grundstücksfläche optimiert. Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Wartebereich sehr beengt. Im Ausschuss wurde vorgeschlagen die Zu- und Abfahrt über die Schafäcker abzuwickeln, oder dort zumindest eine Zu- oder Abfahrt vorzusehen, während das Pendant jeweils in Richtung Ilfelder Weg gehen könnte.

Für das Grundstück besteht bislang noch kein **Baurecht** für eine reine Wohnbebauung, da dort planerisch gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Aus Sicht des Ausschusses wäre die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung jedoch grundsätzlich denkbar. Dies könnte über eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erfolgen. Im Zuge eines entsprechenden Verfahrens könnte die Stadt entsprechende Festsetzungen treffen.

Hinsichtlich der **Stellplätze** wird empfohlen sich an den Anforderungen der Stellplatzsatzung zu orientieren. Dieser Nachweis wurde rechnerisch mit einem Überhang von 4 Stellplätzen erbracht. Da bei der Anzahl von Wohneinheiten mit entsprechendem Besucheraufkommen zu rechnen ist, wäre dies auch erstrebenswert. Es sollte darauf geachtet werden, dass die öffentlichen „Längs-Parklücken“ in den Schafäckern im Zuge des Bauvorhabens nicht entfallen, oder adäquat als öffentliche Stellplätze ersetzt werden.

Im Ausschuss wurde teilweise außerdem die **Geschossigkeit** der Gebäude thematisiert. Es sind teilweise Gebäude mit **3 Vollgeschossen + Dachgeschoss** vorgesehen. Wobei die optische Wirkung aufgrund der Dachform je nach Ansicht 4-geschossig erscheint. In der Sitzung des Ausschusses wurde vorgeschlagen die beiden Gebäude mit aktuell 3 Vollgeschossen + Dachgeschoss um ein Geschoss zu reduzieren. Dies wäre der städtebaulichen Wirkung zuträglich und würde die Stellplatzsituation und Verkehrsfrequenz weiter entspannen. Diese Anregung wurde im Zuge der Umplanung jedoch nicht aufgegriffen.

Im Rahmen der Sitzung haben zwei Vertreter der Firma iep GmbH den Entwurf vorgestellt. Im Anschluss hatte der Gemeinderat zu entscheiden, ob eine Realisierung des vorliegenden Entwurfs denkbar ist, auch wenn die seitens des Ausschusses gewünschten Umplanungen nicht vollumfänglich erfüllt wurden. Das Gremium thematisierte in der sich anschließenden Diskussion insbesondere die Geschossigkeit der Gebäude sowie die Zu- und Abfahrtsituation. Den Beschlussantrag, den Einstieg in das vorgestellte Verfahren weiterzuverfolgen, lehnte der Gemeinderat bei 7 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Tagesordnungspunkt 5

Beitritt der VHS Beilstein zum Zweckverband Volkshochschule Unterland

Die Volkshochschule Beilstein wird seit rd. 30 Jahren als Einrichtung der Stadt Beilstein geführt. Die Leiterin der VHS, Susanne Kohler, ist bei der Stadtverwaltung angestellt. Susanne Kohler hat einen kurzen und unkomplizierteren Draht zu den Bürgern. Durch diese Nähe zu den Bürgern war das Kursangebot auf die Nachfrage gut abgestimmt und nachgefragte Kurse konnten kurzfristig ins Kursprogramm aufgenommen werden.

Der Volkshochschulverband Baden-Württemberg wird 2022 - 75 Jahre alt und will sich dann als ein Qualitätsverbund der Volkshochschulen aufstellen. Das bedeutet, dass jedes Verbandsmitglied folgende Kriterien erfüllen muss:

- 1. Qualitätsmanagement**

Jede Volkshochschule ist nach einem anerkannten Qualitätsmanagement-Verfahren zu zertifizieren

- 2. Regionale Verbundstrukturen**

Kleinere Volkshochschulen arbeiten über dauerhafte Kooperations- oder Verbundstrukturen so zusammen, dass alle Interessierten vor Ort ein alle Themenbereiche umfassendes Weiterbildungsangebot vorfinden (Grund-und Allgemeinbildung, Gesundheitsbildung, Sprachen und berufl. Weiterbildung)

3. Professionelle Leitung

Alle Volkshochschulen werden von einer professionellen, hauptberuflichen Leitung geführt, die für die Qualität des Angebotes einsteht.

Während das Kriterium „Professionelle Leitung“ von der VHS Beilstein bereits erfüllt wird, bereitet die Erfüllung der anderen beiden Kriterien Schwierigkeiten. Vor allem im Programmbereich „Qualifikation im Arbeitsleben-IT- Organisation/Management“ kann das vorgegebene Kursangebot nicht erfüllt werden. Hier wird die erforderliche Mindestzahl (2,3% der angebotenen Kurse) nicht erreicht; die Suche nach geeigneten Dozenten wird immer schwieriger und es fehlen geeignete Schulungsräume mit entsprechender EDV-Ausstattung.

Die Zertifizierung ist ebenfalls noch nicht erfolgt. Diese kann nur mit externem Personal geleistet werden und wird voraussichtlich ca. 5.000 € kosten und einen Zeitraum von 2 Jahren in Anspruch nehmen.

Für die derzeitige VHL-Leiterin muss außerdem nach ihrem Eintritt in den Ruhestand wieder eine professionelle Leitung gefunden werden.

Alle vom Volkshochschulverband geforderten Voraussetzungen müssen erfüllt werden, da hiervon die Förderung abhängt.

Die Verwaltung hat zusammen mit Frau Kohler die Situation analysiert und verschiedene Möglichkeiten ausgelotet:

1. Die VHS wird weiter als eigenständige VHS betrieben. Dann müssen die erforderlichen Kriterien erfüllt werden. Es wird ein externes Büro mit der Zertifizierung beauftragt, die Ausstattung und die Räume für die erforderlichen Kurse müssen angeboten werden. Neueinstellung einer professionellen Leitung.
2. Die Selbstständigkeit wird aufgegeben und es folgt der Beitritt/Anschluss an eine andere Volkshochschule.

Hierfür kämen die VHS Unterland und die VHS der Stadt Heilbronn in Betracht.

Die **VHS Unterland** wird als Zweckverband geführt und hat 36 Mitglieder aus dem Landkreis Heilbronn. Vorsitzender des Zweckverbandes ist Bürgermeister Thomas Csaszar aus Brackenheim. Beim Anschluss an die VHS Unterland ist ein Beitritt in den Zweckverband erforderlich. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von derzeit 1,50 € je Einwohner. Für Beilstein würde eine Mitgliedschaft rund 9.400 € Umlage je Jahr bedeuten. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Heilbronn; es gibt derzeit 33 Außenstellen, die auch das Programm vor Ort gestalten.

Erforderliche Räume sowie Ausstattungsgegenstände müssen die Kommunen zur Verfügung stellen. Auch für die örtliche Leitung.

Die Zertifizierung würde automatisch mit der Mitgliedschaft erfolgen.

Die Nachbargemeinden Ilsfeld und Abstatt sind Mitglied im Zweckverband VHS Unterland.

Die **VHS Heilbronn** wird als gGmbH geführt. Gesellschafter sind die Stadt Heilbronn sowie ein Förderverein. Ein Anschluss würde über einen Dienstleistungsversorgungsvertrag geregelt werden. Der Vorteil gegenüber einem Zweckverband ist eine einfachere Kündigungsmöglichkeit.

Bei der VHS Heilbronn besteht die Möglichkeit, dass die Außenstellenleitungen bei der Gemeinde oder direkt bei der VHS Heilbronn eingestellt werden können. Die Auswahl erfolgt zusammen mit der Gemeinde; der Wohnsitz sollte in der Gemeinde sein. Ein Büro im Rathaus ist nicht erforderlich, Homeoffice ist möglich. Die Büroausstattung (Laptop, Telefon) wird von der VHS gestellt. Die Programmgestaltung erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde. Für EDV- Schulungen hat die VHS einen eigenen mobilen Laptopsatz, der in den Außenstellen eingesetzt werden kann.

Die Schulungsräume müssen von der Stadt gestellt werden.

Die VHS Heilbronn rechnet jährlich ab. Der Abmangel wird entsprechend der Kursstunden aufgeteilt. Bspw. bezahlte die Gemeinde Untergruppenbach –etwa vergleichbar mit Beilstein- im letzten Jahr rund 10.000 €.

Mit Abschluss eines entsprechenden Vertrags erfolgt die Zertifizierung automatisch.

Während die VHS Unterland ihre Semesterkurse derzeit noch in einem Katalog anbietet, setzt die VHS Heilbronn auf ein gemeinsames Werk und Programmhefte für die einzelnen Kommunen.

Der Abmangel der VHS Beilstein beträgt 2019 rund 14.000 € ohne Verrechnungen.

Aufgrund der immer weiterwachsenden Anforderungen im Bereich der Qualifikation und Zertifizierung wird es für kleine Volkshochschulen immer schwieriger, diese zu erfüllen. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass die Eigenständigkeit aufgegeben und ein größerer, leistungsfähiger Partner gesucht werden sollte.

Der Sozial- und Verwaltungsausschuss (SVA) hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2020 mit dem Thema ausführlich befasst. Sowohl die VHS Heilbronn als auch die VHS Unterland haben sich der Verwaltung als kompetente, und zuverlässige Partner präsentiert und kämen für einen Zusammenschluss in Frage. 33 Kommunen im Landkreis Heilbronn- mit Ausnahme der Gemeinden, die unmittelbar an das Stadtgebiet Heilbronn angrenzen, gehören der VHS Unterland an. Da auch die Nachbargemeinden Ilsfeld und Abstatt der VHS Unterland angehören und dadurch bei der Programmgestaltung eventuell Synergien entstehen könnten, wird dem Gemeinderat die Aufgabe der Selbständigkeit und ein Beitritt zum Zweckverband Volkshochschule Unterland empfohlen.

Der Beitritt zur VHS Unterland wird zum 01.01.2022 vorgeschlagen. Die jetzige VHS-Leiterin plant am 31.12.2021 in Ruhestand zu gehen, wäre aber bereit, zur Einarbeitung einer Nachfolgerin 1-2 Monate zu verlängern.

Der Gemeinderat dankte Frau Kohler für ihren Einsatz und beschloss einstimmig den Beitritt der Stadt Beilstein zum Zweckverband VHS Unterland zum 01.01.2022.

Tagesordnungspunkt 6

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2021 und Anpassung der Benutzungsordnung

- Änderung der Benutzungsordnung vom 17.07.2018 samt Anlage

Elternbeiträge

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg in diesem Jahr intensiv mit der Möglichkeit und Angemessenheit der Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2020/2021 beschäftigt. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wurde eine belastbare Grundlage geschaffen auf welcher nun eine Empfehlung zur Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte. Diese betrifft lediglich das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 und soll dann, je nach Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie erneut betrachtet und bewertet werden.

In den Beilsteiner Kindertageseinrichtungen werden im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen alle bisher (vor der pandemiebedingten Einschränkung) möglichen Betreuungszeiten und –formen wieder angeboten. Dadurch ändert sich an der Nutzung und Verfügbarkeit für die Familien aktuell grundsätzlich nichts.

Bereits vor der Corona-Pandemie haben sich allgemeine Kostensteigerungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen abgezeichnet, insbesondere die aufgrund des Tarifvertrags steigenden Personalkosten. Zu den organisatorischen Herausforderungen der Pandemie wirken sich nun die Mehraufwendungen für spezielle Hygieneanforderungen ebenfalls finanziell aus.

Die Stadtverwaltung ist sich dessen bewusst, dass viele Familien durch die Corona-Pandemie finanziell, als auch organisatorisch stark belastet wurden. Daher sollen durch die Anpassung der Beiträge die Eltern auch zukünftig nicht über Gebühr belastet werden. Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf geeinigt, die Kostensteigerungen lediglich zu einem gewissen Teil weiterzugeben. Es wird empfohlen die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr **2020/21 pauschal um 1,9% zu erhöhen**. Um den Eltern im Jahr 2020 weiter entgegenzukommen soll die Erhöhung erst zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Ü 3- Bereich

Der Gebührevorschlag der Verwaltung deckt sich mit dem Vorschlag der Landesverbände, einer Erhöhung um 1,9%. Die Gebühren des Waldkindergartens entsprechen denen der verlängerten Öffnungszeiten.

U 3- Bereich

Im U3-Bereich wurden die Gebühren pauschal um 1,9 % angehoben.

Das Essensgeld soll bei 4 Euro je Essen belassen werden und wird getrennt ausgewiesen.

Das Angebot und die Beiträge für den **Studentarif** entfallen vollständig, aufgrund vollständig ausgereizter Platzkapazitäten.

Vor der Festsetzung der Beitragserhöhung für die Kindertageseinrichtungen muss, laut Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, der Elternbeirat gehört werden. Die Elternbeiräte wurden schriftlich über die geplante Gebührenerhöhung informiert. Darauf haben die Elternbeiräte der Kita Birkenweg Stellung bezogen. Die offenen Punkte wurden in einem persönlichen Gespräch der Verwaltung mit den Elternbeiräten erörtert. Ebenso wurde die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben in den Beilsteiner Kitas, als auch der jeweilige Kostendeckungsgrad in der Krippe und im Ü3-Bereich, dargelegt.

Die Elternbeiräte der Einrichtung standen der geplanten Gebührenerhöhung zunächst kritisch gegenüber, über den Verlauf des sich daraufhin anschließenden Gesprächs kann in der Sitzung berichtet werden.

Insgesamt wird ein Kostendeckungsgrad von rund 20 % landesweit angestrebt. Die Beilsteiner Kitas liegen unter diesem angestrebten Wert, daher wird die Erhöhung der Gebühren um 1,9 % wie vorgeschlagen befürwortet.

Zur Einschätzung, wie die umliegenden Gemeinden mit der Gebührenerhöhung umgehen, wurde eine Umfrage durchgeführt. Das Ergebnis ist in den Anlagen beigefügt.

Benutzungsordnung

Die Anmeldezahlen von Kindern in unseren Kitas steigen stetig an. Insbesondere die Anzahl der Zuzüge erschwert das System der Vergabe und Zuteilung von Kitaplätzen enorm. Um dieses Vorgehen besser, eindeutiger und ermessensfehlerfrei zu regeln, soll die Benutzungsordnung ergänzt werden. Die Ergänzungen sind in der Anlage rot markiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benutzungsordnung vom 17.07.2018 samt Anlage 1, dem Gebührenteil, zu beschließen.

Der Gemeinderat vertrat die Meinung, dass eine Erhöhung der Beiträge um 1,9 % in diesem Jahr vertretbar ist und beschloss bei 1 Gegenstimme mehrheitlich, der Änderung der Benutzungsordnung vom 17.07.2018 zuzustimmen. Bei 1 Enthaltung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Gebühren wie vorgeschlagen zum 01.01.2021 zu erhöhen. Darüber hinaus sollen das Angebot und die Beiträge für den Studentarif entfallen.

Tagesordnungspunkt 7

Anpassung der Beiträge für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule ab dem 01.01.2021

Das Defizit bei der Kernzeitbetreuung betrug im letzten Jahr rund 75.000 €. Aufgrund bereits beschlossener Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst werden auch weitere Kostensteigerungen auf die Stadt Beilstein zukommen, ebenso ist bei den allgemeinen Sachkosten eine Steigerung zu verzeichnen. Hinzu kommen die Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie, in Form von speziellen Hygieneanforderungen und ausgesetzter Betreuungsgebühren. Daher ist es unumgänglich, auch in diesem Jahr über die Anpassung der Gebühren zu beraten und zu beschließen.

Dass die Familien, welche die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, ebenfalls von der Corona-Pandemie und damit sowohl von den finanziellen Auswirkungen, als auch den organisatorischen Belastungen betroffen sind, ist der Verwaltung bekannt. Dies wurde in die Überlegung einer in Relation stehenden Gebührenerhöhung mit einbezogen. Um das finanzielle Defizit der Kernzeitbetreuung in einem vertretbaren Rahmen zu halten und ebenfalls die Familien nicht über Gebühr zu belasten schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren analog zu den Kindergartenbeiträgen **ab 01.01.2021 um 1,9 % zu erhöhen.**

Die Betreuung soll zukünftig in Form von vier Modulen angeboten werden, anstatt bisher in 3 Modulen. Dadurch wird für die Eltern ein Wahlrecht geschaffen, ob die Kinder am Mittagessen teilnehmen, oder ob sie Vesper mitbringen. An den tatsächlichen Betreuungszeiten ändert sich dadurch nichts. In der Gebühr für Modul 2 ist somit nur noch die Betreuung von 13:00 – 14:00 Uhr inkludiert. Das neue Modul 4 beinhaltet die Gebühr für das Mittagessen i.H.v. 4,50€/Essen, wie bisher. Die Verwaltung hält diesen Betrag weiterhin als Obergrenze je Essen für angemessen und gerade noch vertretbar.

Folgende Gebühren werden vorgeschlagen:

Modul 1 (7:00 – 13:00 Uhr) Grundgebühr

für ein Kind aus einer Familie	ab 01.09.2019	Erhöhung 1,9% Betreuungsgebühr	Vorgeschlagener Beitrag ab Herbst 2020
ohne weitere Kinder unter 18 Jahren:	73,00 €	1,00 €	74,00 €
mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	58,00 €	1,00 €	59,00 €
mit drei Kindern unter 18 Jahren:	42,00 €	1,00 €	43,00 €
mit vier und mehr Kindern u. 18 Jahren:	21,00 €	- €	21,00 €

Modul 2 (13:00 – 14:00)

	ab 01.09.2019	Erhöhung 1,9% Betreuungsgebühr	Vorgeschlagener Beitrag ab Herbst 2020
an 1 Tag	42,00 €	1,00 €	43,00 €
an 2 Tagen	50,00 €	1,00 €	51,00 €
an 3 Tagen	58,00 €	1,00 €	59,00 €
an 4 Tagen	65,00 €	1,00 €	66,00 €
an 5 Tagen	72,00 €	1,00 €	73,00 €

Modul 3 (14:00 – 17:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr)

	ab 01.09.2019	Erhöhung 1,9% Betreuungsgebühr	Vorgeschlagener Beitrag ab Herbst 2020
an 1 Tag	40,00 €	1,00 €	41,00 €
an 2 Tagen	56,00 €	1,00 €	57,00 €
an 3 Tagen	68,00 €	1,00 €	69,00 €
an 4 Tagen	85,00 €	2,00 €	87,00 €

Modul 4 Mittagessen

			Vorgeschlagener Beitrag ab Herbst 2020
an 1 Tag		- €	18,00 €
an 2 Tagen		- €	36,00 €
an 3 Tagen		- €	54,00 €
an 4 Tagen		- €	72,00 €
an 5 Tagen		- €	90,00 €

Ohne Wortmeldungen beschloss der Gemeinderat die Gebührensätze wie vorgeschlagen ab 01.01.2021 zu übernehmen.

Tagesordnungspunkt 8

Eröffnungsbilanz der Stadt Beilstein zum 01.01.2019 – Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat in seinen Sitzungen am 25.04.2017 bzw. 11.12.2018 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des neuen Haushaltsrechts zum 01.01.2019 gefasst.

Zwischenzeitlich wurde die Eröffnungsbilanz erstellt. Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die bei deren Aufstellung getroffenen Entscheidungen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Sie soll zusammen mit dem ersten Jahresabschluss von der übergeordneten Prüfungsbehörde innerhalb eines Jahres geprüft werden. Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Heilbronn) und der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) unverzüglich mitzuteilen.

Das Umstellungsprojekt findet mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 seinen offiziellen Abschluss.

In der Eröffnungsbilanz wird die Vermögens- und Verschuldungssituation der Stadt Beilstein zum Stichtag 01.01.2019 dargestellt. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens erfolgte während eines mehrjährigen Zeitraums entsprechend den Regelungen des § 62 GemHVO, des „Leitfadens zur Bilanzierung in Baden-Württemberg“ sowie der Bewertungsrichtlinie der Stadt Beilstein, die als Anlage beigefügt ist.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Beilstein weist eine Bilanzsumme in Höhe von 57.394.300,69 Euro in Aktiva und Passiva aus.

Maßgebliche Basis der Eröffnungsbilanz bilden die Werte des Anlagevermögens, welches in Form von Wirtschaftsgütern in der EDV-unterstützten Anlagenbuchhaltung geführt wird.

Allgemeine Ausführungen zur Eröffnungsbilanz

Die Stadt Beilstein hat nach Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zur Anwendung kommen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Regelungen anzuwenden, soweit diese sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Anwendung von Bilanzierungswahlrechten und Bilanzierungsvereinfachungen

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vermindert um Abschreibungen) angesetzt, sofern diese Werte sich mit vertretbarem und verhältnismäßigem Aufwand aus vorhandenen Unterlagen ermitteln ließen (§ 62 Absatz 1 Satz 1 GemHVO).

Konnten die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden, wurden in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und orientiert an den Empfehlungen des Leitfadens zur Bilanzierung, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende (örtliche) Erfahrungswerte (§ 62 Absatz 2 und 3 GemHVO) für die Bewertung verwendet. Dies gilt insbesondere bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden.

Bereits bestehende kamerale Anlagenachweise wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Absatz 1 Satz 2 GemHVO).

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden (§ 62 Absatz 1 Satz 3 GemHVO). Diese Möglichkeit wurde bei der Bewertung des beweglichen Vermögens angewendet. Bewegliche Vermögensgegenstände weisen grundsätzlich eine kurze Nutzungsdauer auf, weshalb eine Aufnahme aller beweglichen Vermögensgegenstände keine wesentliche Verbesserung der Aussagekraft der Vermögensrechnung zur Folge hätte. Zudem ließe sich dies auch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erreichen.

§ 62 Absatz 4 GemHVO gibt die Möglichkeit Grundstücke (von geringem Wert), insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke mit örtlichen Durchschnittswerten bei der Bewertung anzusetzen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Ebenfalls angewendet wurde die weitere Möglichkeit des § 62 Absatz 4 GemHVO hinsichtlich der Bewertung von Straßen mit Erfahrungswerten je Straßenart.

Die Bewertung der Waldflächen erfolgte unter Berücksichtigung der im § 62 Absatz 4 GemHVO aufgeführten Empfehlungswerte und in Abstimmung mit dem Forstamt Heilbronn mit 7.500 Euro je Hektar für den Aufwuchs und 2.600 Euro je Hektar für die Grundstücksfläche. Lagen Kaufpreisinformationen vor, wurden diese für die Bewertung herangezogen.

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen wurde gemäß § 62 Absatz 5 GemHVO anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten das anteilige Eigenkapital angesetzt.

Entsprechend § 62 Absatz 6 GemHVO wird auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 52 Absatz 3 Nr. 2.2 GemHVO) in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich verzichtet.

Empfangene Investitionszuschüsse werden im Sinne des § 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO entsprechend der Bruttomethode auf der Passivseite ausgewiesen und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten wurden die korrespondierenden Sonderposten gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt.

Freiwillige Rückstellungen (§ 41 Absatz 2 GemHVO) wurden keine gebildet.

Die Vorgaben und Festlegungen der Bewertungsrichtlinie der Stadt Beilstein wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beachtet.

Die Eröffnungsbilanz wird wie folgt erläutert:

AKTIVA

1 Vermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1 Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S. v. §90 BGB sind. Hierzu gehören bspw. Lizenzen.

Zum 01.01.2019 waren bei der Stadt Beilstein keine vorhanden.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen Rechts erbaut wurden (Erbbaurecht). Zu den unbebauten Grundstücken gehören

- Grund und Boden bei Grünflächen und Ackerland
- Aufwuchs bei Grünflächen
- Grund und Boden bei Wald
- Aufwuchs bei Wald
- Sonstige unbebaute Grundstücke

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen und als sonstige Erholungsflächen genutzt wird einschließlich der Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß §2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 9.449.315,63 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- Grund und Boden mit Schulen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
- Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur- Sport-, Freizeit-, und Gartenanlagen
- Grund und Boden sonst. Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäuden

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 22.793.512,25 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Einrichtungen sind separat zu erfassen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 11.218.289,46 €.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen

In die Kategorie Maschinen und technische Anlagen gehören Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen.

Der Wert der Maschinen und technische Anlagen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 667.112,22 €.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV- Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug.

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 1.117.692,62 €.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind.
Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 59.262,00 €.

1.3 Finanzvermögen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 5.042.053,62 €.

Sonstige Beteiligungen	Wert zum 01.01.2019
Zweckverband Mineralfreibad	3.904.971,52 €
Einlage Wasserwerk	600.000 €
Grundstückseigentümergeinschaft KRZ	11.502,17€
RRZ	5.224,98 €
KAWAG Netze	520.354,95 €
Summe	5.042.053,62 €

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden und Genossenschaftsanteile.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zu 01.01.2019 insgesamt 729,49 €.

1.3.5 Sonstige Einlagen

Die Stadt hat bei den örtlichen Kreditinstituten Kündigungsgeldkonten eingerichtet.

Der Wert der sonstigen Einlagen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 3.500.000 €.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 387.797,73 €.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrundeliegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 34.521,80 €.

1.3.8 Liquide Mittel

Im NKHR werden die Liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse unterschieden.

Die Liquide Mittel betragen zum 01.01.2019 insgesamt 3.102.909,67 €.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben (z.B. Vorschüsse Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.) die bereits im abzuschließenden Jahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar ausbezahlt wurden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 21.104,20 €.

Summe Aktiva 57.394.300,69 €

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 48.474.773,38 €.

1.2 Rücklagen

Die Beiträge des Krankenpflegefördervereins werden über die Stadtkasse eingezogen. Der Kassenbestand wird als Rücklage ausgewiesen und beträgt zum 01.01.2019 **4.531,14 €.**

Das Eigenkapital beträgt zum 01.01.2019 48.479.304,52 €.

2. Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen da, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto- Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos.2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§40 Abs. 4 GemHVO)

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Wege eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenstände) erhalten hat.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Der Wert der Sonderposten beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 5.715.594,71 €.

3. Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

Die Rückstellungen wurden für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit gebildet.

Der Wert der Rückstellungen zum 01.01.2019 beträgt 35.012 €.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2019 2.530.570,21 €.

Verbindlichkeit aus Kreditaufnahme	Wert zum 01.01.2019
KfW 12330860	2.000.000,00 €
KfW 3371655	70.586,00 €
DG-Hypothekenbank 3019294200	28.607,22 €

DG-Hypothekenbank 3019294208	25.564,49 €
DG-Hypothekenbank 3019294211	405.812,50 €

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position wird als Sammel- und Auffangposition verwendet. Hierunter fallen Verbindlichkeiten welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitskonten zugeordnet werden können.

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2019 25.730,05 €.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Absatz 2 GemHVO). Hierunter fallen z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer passiven Rechnungsabgrenzung abgesehen werden. Als Passive Rechnungsabgrenzung werden Grabnutzungsgebühren in Höhe von 608.079,20 €, welche Ertrag in späteren Jahren darstellen, sowie ein Betrag aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren in Höhe von 10 € ausgewiesen.

Der Wert der Passiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2019 608.089,20 €.

Summe Passiva 57.394.300,69 €

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz wie in der Fassung der Anlage1 festzustellen. Und nahm darüber hinaus die Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 9

Feststellungsbeschluss Jahresabschluss und Jahresrechnung 2019

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus.

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Ohne Wortmeldungen fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Gemäß § 95 in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein in seiner Sitzung am 20.10.2020 die Jahresrechnung 2019 wie folgt festgestellt:

1. In der Ergebnisrechnung mit den folgenden Beträgen

1.1	ordentlichen Erträge von	16.237.003,99€
-----	--------------------------	----------------

1.2	ordentlichen Aufwendungen von	16.304.109,26€
1.3	ordentliches Ergebnis von	-67.105,27€
1.4	außerordentlichen Erträgen von	11.291,00€
1.5	außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Sonderergebnis von	+11.291,00€
1.7	Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von	-55.814,27€

2. In der Finanzrechnung mit folgenden Beträgen

2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.485.764,91€
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.120.108,66€
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	+1.365.656,25€
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	51.634,24€
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	820.194,36€
2.6	Saldo aus Investitionstätigkeit von	-768.560,12€
2.7	Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von	597.096,13€
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	176.984,02€
2.10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	-176.984,02€
2.11	Änderung Finanzierungsmittelbestand	420.112,11€
2.12	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-947.244,09€
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	3.102.839,67€
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-527.131,98€
2.15	Endstand an Zahlungsmitteln von	2.575.707,69€

3. Bilanz

3.1	Immaterielles Vermögen	2.190,29€
3.2	Sachvermögen	44.455.633,43€
3.3	Finanzvermögen	13.046.411,48€
3.4	Abgrenzungsposten	33.132,84€
3.5	Nettoposition	
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe 3.1-3.5)	57.537.368,04€
3.7	Basiskapital	-48.474.773,38€
3.8	Rücklagen	-1.026,14€
3.9	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	55.814,27€
3.10	Sonderposten	-5.443.226,88€
3.11	Rückstellungen	-35.012,00€
3.12	Verbindlichkeiten	-3.032.119,71€
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-607.024,20€
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe 3.7-3.13)	- 57.537.368,04€

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis wird mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 55.814,27€ wird auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre vorgetragen.

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾		Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital
		Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorange- gangenen Jahr	Drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltjahres bzw. Anfangsbestände ²⁾	11.291,00€	-67.105,27€	0	0	0	0		48.474.773,38€
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0	0	0	0			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0						
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0						0
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0						
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	11.291,00€	11.291,00€						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0						0	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0						0	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0					0	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		-55.814,27€	0	0				
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital								0
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital								0
13	vorläufige Endbestände								48.474.773,38€
14	Umbuchung aus den ErgebnISRücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO								
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ³⁾								
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der ErgebnISRücklagen und des Fehlvetragsvortrags.		-55.814,27€	0	0		0	0	48.474.773,38€

5. Über-außerplanmäßige Aufwendungen

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Beilstein, den 23.09.2020
Patrick Holl Bürgermeister

Werner Waldenberger Stadtkämmerer

Tagesordnungspunkt 10

Sanierung des Stadthallendachs

-Vergabe der Gewerke für die Dach-und Fassadensanierung

In der Sitzung am 23.06.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der südliche Teil des Stadthallendachs saniert werden soll. Gleichzeitig wurde das Architekturbüro 109 beauftragt, die Arbeiten auszuschreiben. Am 05.10.2020 fand die Submission der verschiedenen Gewerke mit folgendem – noch ungeprüftem- Ergebnis statt:

Gerüstbauarbeiten:

Es sind 3 Angebote eingegangen. Günstigster Bieter ist die Fa. Rampmaier, Beilstein mit einer Angebotssumme von 10.526,77 €.

Klempnerarbeiten

Es sind zwei Angebote eingegangen. Günstigstes Angebot hat die Fa. Ackermann, Nürtingen, mit 92.021,64 € abgegeben.

Verglasung, Sonnenschutz

Es sind 2 Angebote eingegangen. Günstigstes Angebot hat die Fa. Knupfer, Uttenweiler, mit 47.246,80 € abgegeben.

Dachabdichtungsarbeiten

Es sind 3 Angebote eingegangen. Günstigstes Angebot hat die Fa. Rossi, Remseck, mit 140.549,60 € abgegeben.

Die Vergabesumme beträgt somit brutto 290.344,81 € bzw. **netto 250.297,25 €**. In der Kostenberechnung des Büros Architekturbüro 109 waren für die Maßnahmen 291.632 € netto vorgesehen.

Optional wurde bei der Ausschreibung abgefragt, wieviel Mehrkosten der vollständige Austausch der Glasfront an der Südseite verursachen würde. Die Mehrkosten betragen 15.100 € netto.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Glasfront an der Südseite der Stadthalle komplett zu erneuern.

Ohne Wortmeldungen beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung einstimmig, die Arbeiten an den jeweils günstigsten Bieter zu vergeben. Zudem beschließt er die komplette Verglasung an der Südseite der Stadthalle zu erneuern.

Tagesordnungspunkt 11

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Schillerstraße – Umstellung von Freileitungen auf Erdkabel

Derzeit werden die Häuser und die Straßenbeleuchtung in der Schillerstraße durch Freileitungen mit Strom versorgt. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme von Das Massive in der Schillerstraße, beabsichtigt die Syna alle Häuser in der Schillerstraße und einem Teil in den St.-Anna-Gärten von Freileitungen auf Erdkabel umzustellen. Aufgrund der Umstellung von Freileitung auf Erdkabel entfällt

die Zuleitung und Haltemöglichkeit am Dachständer für die Freileitungsstraßenbeleuchtung. Daher ist nur noch mit einem Erdkabel die Beleuchtung wiederherzustellen.

Als Ersatz ist es notwendig sechs neue Masten aufzustellen. Die Syna hat hierzu einen Lageplan erstellt. Vier sollen auf der Länge der Schillerstraße aufgestellt werden, eine in den St. Anna-Gärten und eine kleinere auf dem Fußweg zwischen der Schillerstraße und Im Maislen.

In der Vergangenheit wurde an der Zufahrt zur Schillerstraße eine neue LED-Straßenleuchte aufgestellt. Im Angebot der Syna wird die gleiche Leuchte für die gesamte Schillerstraße vorgeschlagen.

Die Kosten hierfür belaufen sich nach der beiliegenden Aufstellung auf 21.960,91 € netto. Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenleuchten im Zuge der Umstellung auf Erdverkabelung entsprechend dem vorliegenden Angebot durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat berechnigte die Verwaltung einstimmig, das Angebot Nr. 1188014159 der Süwag Energie AG anzunehmen und die Durchführung zu beauftragen.

Tagesordnungspunkt 12

Anfragen und Verschiedenes

Baumbewuchs an der Burg Hohenbeilstein

Ein Stadtrat bat darum, die Bäume und Büsche an der Burg zurückzuschneiden, damit wieder eine freie Sicht auf die Burg gewährleistet ist.

Bebauungsplan Bahnhofstraße

Ein Stadtrat hinterfragte die Stellplatzforderung im Bebauungsplan Bahnhofstraße, die zwei Stellplätze pro Wohneinheit festlegt. Dadurch verbaue man sich Wohnraum und mache diesen unnötig teurer.

Der Vorsitzende erklärte, dass bisher noch nichts entschieden ist. Die Verwaltung habe jedoch bewusst eine strengere Stellplatzregelung vorgeschlagen, um das Nachverdichten im Innenbereich vor Parkdruck zu schützen.

Versteigerung des alten Feuerwehrfahrzeugs

Der Vorsitzende schlug vor, das alte Feuerwehrauto über das Onlineportal zu versteigern. Der Vorschlag fand Zustimmung im Gemeinderat.

Einweihung des Salzführer-Gedenkkreuzes

Der Vorsitzende teilte mit, dass die am 24.10.2020 geplante Einweihung des Salzführer-Gedenkkreuzes coronabedingt abgesagt und evtl. aufs Frühjahr vertagt wird.

Strukturgutachten Abwasser

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die für den 03.11.2020 geplante Veranstaltung mit dem Gemeinderat Oberstenfeld zum Strukturgutachten Abwasser abgesagt wird. Eine Verlegung ins Frühjahr ist denkbar.

Aktion Wunschbaum

Der Vorsitzende informierte über die gemeinsame Aktion der Landfrauen Billensbach und der Stadt Beilstein. Die Aktion Wunschbaum soll Kindern aus einkommensschwachen Familien zugutekommen.